

Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth (Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth - VWSR)

Vom 6. Dezember 1999 (Amtsblatt der Stadt Fürth S. 14),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2015 (Amtsblatt des Landkreises Fürth Nr. 18, S. 4)

Die Stadt Fürth erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1999 (GVBl. S. 36) und der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juli 1977 (Amtsblatt vom 15.07.1977) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Fürth wird in den Städten Fürth, Nürnberg, Oberasbach, Stein und Zirndorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen (Fassungsbereich 1 für die Fassung I, Fassungsbereich 2 für die Fassungen II und III),

- einer engeren Schutzzone,
- einer weiteren Schutzzone A und
- zwei weiteren Schutzzonen B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die exakte Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der

- bei der Stadt Fürth,
- im Landratsamt Fürth,
- bei der Stadt Nürnberg,
- bei der Stadt Oberasbach,
- bei der Stadt Stein und
- bei der Stadt Zirndorf

niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der genaue Verlauf der Schutzzonengrenzen wird durch die Innenkanten der im Lageplan M 1 : 5000 dargestellten Schutzzonengrenzen festgelegt.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die Grenzen der festgesetzten Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.	<u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		verboten , ausgenommen das Lagern und Ausbringen von Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen im Rahmen privater Gartenbewirtschaftung	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			verboten , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten , ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1	

* Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 03.08.1996 verwiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

		Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten , sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11	Beweidung	verboten		- - -	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht nach den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts (unter Beachtung der Gebrauchsanleitungen) zugelassen		
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten , wenn die Beregnungshöhe 20 mm/Tag bzw. 40 mm/Woche überschreitet	
1.15	Bewässerung (künstliche Überflutung)	verboten , ausgenommen die in Anlage 3 genannten Grundstücke des Bewässerungsverbandes Altenberg und des Wasserverbandes Stöckachwiesen (Bestandsschutz)			verboten , auf Ackerflächen und gärtnerisch genutzten Flächen
1.16	Gartenbaubetriebe und Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			- - -
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten , ausgenommen besondere Nutzungen gemäß Anlage 4 im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge		- - -
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgraben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten			
1.20	Winterfurche	verboten	verboten , wenn fruchtfolgebedingt vermeidbar		
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	- - -	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird. Insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten	verboten , ausgenommen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Naturschutzgebieten, wenn deren Durchführung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten angezeigt wird und diese der Durchführung nicht widerspricht	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
			verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		

WasserschutzgebietsVO
Rednitztal
325.985

		Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3.	<u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.3a	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Verwenden, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	Zulässig im Rahmen der Vorschriften der VAWS in der jeweils gültigen Fassung		
3.3b	Tankstellen zu errichten oder zu erweitern	verboten			- - -
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2, 3.3a und 3.3b (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten , ausgenommen das Lagern, Verwenden, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen in entsprechend gesicherten und von der Kreisverwaltungsbehörde dafür zugelassenen Bereichen, sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen üblicher haushaltlicher Betätigung, sowie - unbeschadet der in Nr. 1 getroffenen Regelungen - zur Ausübung ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft		
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten , ausgenommen das fachgerechte Kompostieren im Rahmen privater Gartennutzung		
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			- - -
4.	<u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung

		Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5.	<u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>				
5.1	Straßen, Wege, Parkplätze und sonstige Verkehrseinrichtungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten , ausgenommen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an bestehenden Straßen unter Beachtung der RiStWag	verboten , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	
			verboten , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers		
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten , ausgenommen Gleisanlagen des elektrifizierten öffentlichen Personennahverkehrs		zulässig , ausgenommen Rangierbahnhöfe
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Bauschutt, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			

WasserschutzgebietsVO
Rednitztal
325.985

		Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.4	Bade-, Camping- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art, auch außerhalb entsprechender Anlagen	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschieß- und Motorsportanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen	---
				verboten für Tontaubenschießen und Motorsport	
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten , ausgenommen, wenn deren Durchführung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten angezeigt wird und diese der Durchführung nicht widerspricht	
			verboten , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		--- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)	
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15	Beregnung	verboten , wie bei Nr. 1.14			

		Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
6.	<u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>				
6.1	Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		verboten , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nrn. 4.6 und 4.7, außer bei nicht bewohnbaren privaten Kleinstgebäuden (z.B. Garten- und Geräte- häusern) ohne Abwasser- grube	verboten , sofern Abwas- ser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nrn. 4.6 und 4.7, außer bei nicht be- wohnbaren privaten Kleinstgebäuden (z.B. Garten- und Gerätehäu- sern) ohne Abwasser- grube
				Der Einsatz von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien (z.B. Bau- oder Anstrich- stoffe) an den Außenwänden ist verboten	
6.2	Ausweisung neuer Bau- gebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		verboten , ausgenommen bereits eingeleitete Verfah- ren sowie die Entwicklung von Bebauungsplänen aus wirksamen Flächen- nutzungsplänen	- - -
7.	<u>Betreten</u>	verboten , ausgenommen durch Befugte	- - -		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und bedarf der Schriftform.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth, Nürnberg, Stein und Zirndorf sowie der Gemeinde Oberasbach vom 25. Juli 1984, geändert durch Verordnung vom 06. August 1993 außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 26.01.2000